

und ins Land erlassenen Verordnungen, als nicht bestehend, außer Kraft und Wirkung setzen werde; gleich wie es denn auch

3) nicht weniger noch dahin stehet, ob und in wie fern man Ritterschaftlicher Seits sich wegen dieses Plans sowohl überhaupt, als insonderheit wegen Ausmittelung der von jedem Stande zu übernehmenden Quote der Kriegeskosten, Schuld, ingleichen wegen des zu deren Abführung gewählten Modi, und letztlich in Beziehung auf das Verhältniß, nach welchem alle Stände zu den Bedürfnissen des Land:Renterey:Registers in Zukunft zu konkurriren und beyzutragen haben, mit den beiden andern Kurien einverstehen, und ein solches Einverständniß die höchste Landesherrliche Sanction erhalten dürfte. — Alles dieses aber auch vorausgesetzt, so mögte dieser Plan dennoch

4) einem erheblichen Vorwurfe von Seiten der Unvollständigkeit in der Anlage und Ausführung nicht entgehen, wenn man dabey in Erwägung nimmt, daß derselbe eigentlich nur einen Theil des Landschaftlichen Finanz: und Steuer: Wesens umfaßt, den andern, einer gleichmäßigen Verbesserung, dem Ansehen nach, nicht minder bedürftenden Theil desselben aber und die deshalb rege gewordenen Beschwerden und Desiderien ganz unberührt läßt, wodurch denn nicht nur die oben erwähnten Besorgnisse, daß demselben höchsten Orts sowohl, als bey den übrigen Ständen, der zu seiner Ausführung nothwendig erforderliche Beifall leicht entstehen könne, verstärkt, — sondern auch

5) wenn man über diese Bedenklichkeiten hinaus, und der Plan zur Wirklichkeit käme, die privilegierten Stände nichts desto weniger, aus der in obiger Rücksicht vor: